

§ 021 StGB

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § [20 StGB](#) bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § [49 Abs. 1 StGB](#) gemildert werden.